

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1893 e.V. Reichenbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1893 e.V.
Reichenbach

und hat seinen Sitz in 64686 Lautertal-Reichenbach.

Er wurde im Jahre 1893 gegründet und am 27.9.49
im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbundes Hessen e. V.,
- b) zuständigen Landesfachverbandes,
- c) zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmit -
telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils
gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Orga -
ne arbeiten ehrenamtlich.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben,
die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
2. Das Vereinszeichen ist eine Abbildung des alten Reichenbacher Gemeindewappens mit der Wolfsangel und den zwei Sternen der Grafschaft. Erbach.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied (aktiv und passiv) kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Erklärung und Zustimmung durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitgliedes,
2. Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens ein Monat vor Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt,
 - b) sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
4. Ausschluss, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Vorstandsentscheidung kann die Mitgliederversammlung

angerufen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wahlberechtigt und wählbar.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) schriftlicher Verweis,
 - c) Startsperrung,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Maßnahmen zu a) bis d) werden vom Vorstand ausgesprochen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig
 - a) bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung,
 - b) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Übungsleitern und Spielführern,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende,
der Vereinsrechner,
der Schriftführer.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand
die jeweiligen Abteilungsleiter,
der Pressewart,
mindestens drei Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und
der Zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine
vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung
für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt
solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 13 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit
einer Frist von drei Tagen unter Mitteilung der
Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel
der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 1 und 2
anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der
erschiedenen Mitglieder. Stimmenthaltung wird so
gewertet, als habe das Mitglied an der Abstimmung
nicht teilgenommen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Pro-
tokoll zu Beweis Zwecken aufzunehmen. Die Niederschrift
soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse
und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege
gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre
Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung er-
klären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer
Person ist unzulässig.

§ 14 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für
folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes

2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahrebeitrages und der Umlagen
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Vereinskästen und durch Bekanntmachung im "Bergsträßer Anzeiger" erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Berichte der Abteilungen
- c) Bericht des Vereinsrechners
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit Wahlen anstehen
- g) Bestätigung der Abteilungsleiter
- h) Entscheidung über Anträge
- i) Verschiedenes

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss (drei Personen) übertragen werden.

Die Abstimmung über die beiden Vorsitzenden muss in geheimer Wahl durchgeführt werden. Die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder muss nur dann geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet nach dem Gesetz (§ 32 BGB) die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 **Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung stellen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird,

§ 19 **Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils mit dem Vorstand zwei fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, insbesondere nicht dem Vorstand angehören.

Während des Geschäftsjahres können mehrere Kassenprüfungen stattfinden.

§ 20 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und Aufhebung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet, die jeweils in Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Jede Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Den Abteilungen ist es gestattet zur Finanzierung besonderer Aufwände zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag oder eine Sonderumlage zu erheben.
Die Verwendung und Ausgestaltung dessen obliegt der jeweiligen Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vereinsvorstand.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Anweisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern eine Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden.

Für langjährige Mitgliedschaft wird verliehen:

- a) die silberne Ehrennadel für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft
- b) die goldene Ehrennadel für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft

Bei herausragenden Verdiensten kann die Mitgliederversammlung die vorstehenden Mindestzeiten abkürzen.

Die Entscheidung zu a) und b) obliegt dem Vorstand.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen

werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wiederaufleben des Vereins ist das Vermögen zurückzuerstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 1978 errichtet und am 14. April 1989, am 29. April 2005, sowie am 04. Mai 2007 neu gefasst.

64686 Lautertal-Reichenbach, den 04. Mai 2007

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Peter Trodt
Erster Vors.

gez. Helmut von der Heydt
Zweiter Vors.

gez. Ralf Gall
Rechner

gez. Heide Vetter
Schriftführerin

Die vorstehend beschlossene Neufassung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen.

Bensheim, den 27. September 2007

gez. Unterschrift
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts